Beitragsordnung der TSG - Schnaitheim 1874 e.V.

(gemäß § 10 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. a) Neue Mitgliederbeiträge werden, wenn erforderlich, von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese findet jedes Jahr statt.
   b) Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 01. Juli des Beschlussjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß einen anderen Termin festsetzen.

3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags-klasse	Mitgliederart	Beitragshöhe
1	Kinder, Schüler, Jugendliche unter 18 Jahre	Euro 60,00
2	ab dem 2. Kind einer Familie jedes weitere Kind	Euro 30,00
3	Erwachsene über 18 Jahre	Euro 120,00
4	Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften auf Antrag	Euro 195,00
5	Familienbeitrag auf Antrag (einschl. aller Kinder bis 18 Jahre)	Euro 210,00
6	Alleinerziehende mit 1 oder oder mehr Kinder auf Antrag	Euro 125,00
7	In Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige und Ersatzdienst-leistende über 18 Jahre bis 25 Jahre auf Antrag	Euro 65,00
8	Unterstützende Mitglieder (alle die keine Übungsstunden besuchen) auf Antrag.	Euro 50,00
9	Personen im Ruhestand, Rentner, und Pensionäre auf Antrag	Euro 70,00
10	Ehrenmitglieder –	Beitragsfrei
11	Mitglieder mit mehr als 50jähriger Vereins- Zugehörigkeit	auf Antrag beitragsfrei
	-weitere Ermäßigungen sind unzulässig -	

bitte wenden

4. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Geschäftsstelle vorzulegen, ebenfalls Mitteilungen über Anschriften - und Kontoänderungen.

5. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württemb. Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.

6. Der Einzug des Mitgliederbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 01.04. und 01.10. halbjährlich jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins:

   Kreissparkasse Heidenheim Nr. 827 582 BLZ 632 500 30

   IBAN DE26 6325 0030 0000 8275 82

7. Bei Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden bei notwendiger Rechnungsstellung Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliederbeitrag ab 01. Juli der halbe Mitgliederbeitrag zu entrichten.

9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß der Geschäftsstelle spätestens zum 01. Dezember schriftlich erklärt werden.

10. Abteilungen können zur Deckung ihrer Mehrausgaben auf Beschluß der Abteilungshauptversammlung zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Diese Beiträge sind neuen Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

11. Für Teilnehmer an Sportkursen der TSG gelten gesonderte Gebühren.

12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz § 3 Abs. 2 gespeichert.

    Vorliegende Beitragssätze sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

    Schnaitheim, 22.05.2025 Der Vorstand